

# DER DEUTSCHE UNTERNEHMER-BRIEF

gegründet 1946

vormals „DER SCHMITT-BRIEF“

Nr. LXXVIII/62

Montag, 5.6.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

**„Besser spät als nie“ kann ein guter Wahlspruch sein.** Muss es aber nicht! Und ist es nicht, wenn die Einsicht zu spät kommt! So geschehen im Fall des europäischen Lieferkettengesetzes: CDU und CSU sprachen sich plötzlich gegen diese neue Belastung u. a. für deutsche Firmen aus, obwohl sie zunächst mit von der Partie waren.

Bekanntlich übertrifft die EU-Kommission mit ihrer Lieferketten-Regelung noch den deutschen Gesetzgeber. Immerhin konnten dank des Einsatzes eines CDU-Europaabgeordneten noch eine stufenweise Einführung sowie geringere bürokratische Lasten durchgesetzt werden. Doch inzwischen hat sich die Welt geändert und niemand wartet mehr auf westliches „Gutmenschentum“. Denn:

Asien - allen voran China - und Afrika präsentieren eigene, deutlich leichtere Wirtschaftsrahmen. Insbesondere weniger Bürokratie. In Zeiten von Pandemien, sicherer Energieversorgung und Klimaschutz mag auch das bedauerlich sein, aber es ist die Realität! Vor diesem Hintergrund passt das aktuelle Nein der deutschen Konservativen zum EU-Lieferkettengesetz ins Bild:

Bereits seit Monaten bekommt die EU-Kommission ordentlich Gegenwind von EU-Parlamentariern und Wirtschaftsverbänden. Grund: Die Fülle an ständig neuen Vorschriften, die alles und jedes zu ordnen versuchen. Neben den weltweiten Lieferketten gehören auch die Reform der Chemikalienverordnung, die Euro-7-Norm und neue Agrar-Regeln für mehr Naturschutz hierher.

Natürlich sind Umwelt-, Klima- und Menschenschutz wichtige Ziele der Politik. Aber die aktuellen Pläne stammen z. T. aus Zeiten, als die Geopolitik noch vom Westen dominiert und bestimmt wurde. Jetzt birgt nicht nur die Fülle an neuer Bürokratie, die mit den Gesetzesplänen aus Brüssel verbunden ist, die Gefahr einer schleichenden Deindustrialisierung in den EU-Staaten, sondern auch das Tempo, mit dem sie vorgelegt und durchgesetzt werden.

Ein Beispiel für ernst gemeinte Überlegungen der Abwanderung lieferte soeben die europäische Chemie-Industrie: Lt. einer Umfrage der Unternehmensberatung Deloitte erwarten 81 % der befragten Manager, dass die Wertschöpfungskette in der Chemie-Branche aus Europa abgezogen wird und sich andernorts ansiedelt, vor allem in den USA.

Auslöser sind die bekannten Gründe wie hohe Energiekosten, die weitere Entwicklung der Geopolitik sowie strenge ESG-Regeln. ESG steht für „Environmental, Social und Governance“. 63 % der Führungskräfte befürchten, dass Brüssels Regulatorik die Exportfähigkeit des Wirtschaftszweigs beeinträchtigt. 58 % verlagern bereits Investitionen in den USA, weitere 71 % machen hierzu die ersten Schritte. Allerdings:

70 % der Befragten sehen in strengeren Umwelt-, Klima- und Sozialvorschriften auch eine geschäftliche Chance. Sie werden verstärkt in Nachhaltigkeit investieren und dabei Innovationen vorantreiben. Nun, am Markt ist Platz für viele Konzepte.

●●● **Deutschland verarmt selbst verschuldet!** Die Ausstattung der Bundesrepublik mit Straßen, Schulen, Produktionsgebäuden, Maschinen, Software, Datenbanken und geistigem Eigentum aus Forschung und Entwicklung sinkt und sinkt.

Auf den Nenner gebracht: Je moderner dieser Kapitalstock, desto besser für den internationalen Wettbewerb gerüstet! Der Verband Forschender Arzneimittelhersteller (vfa) aber ermittelte:

Gerade in den letzten 20 Jahren wurde der Kapitalstock Deutschlands im Vergleich mit anderen Nationen immer unmoderner (s. Grafik). Dass sich die Volkswirtschaft trotzdem noch gut schlägt, liegt an dem einst besseren Ausgangsniveau, an Direktinvestitionen im Ausland sowie an den unterschiedlichen Levels von Modernität in den Branchen:

Während Automobil, Maschinen und Pharma es wenigstens schafften, das jeweils geistige Eigentum auszuweiten, gelang dies bei Chemie und EDV nicht. Hauptgrund für den schleichenden Abstieg seit gut 2 Jahrzehnten ist indes die ‚Sparsamkeit‘ der öffentlichen Hand: Der Zustand der Straßen, Schienen, Schulen und Brücken legt davon täglich Zeugnis ab.

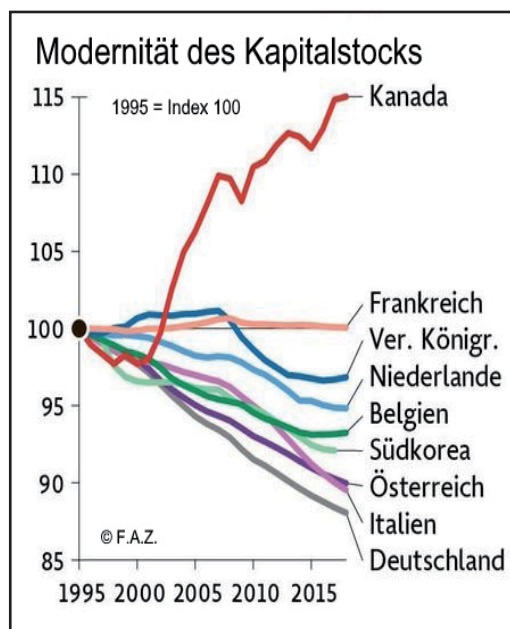
●●● **Noch mehr Steuern!** Diesmal vonseiten der Kommunen: Vor wenigen Tagen bereiteten sie die geneigte Öffentlichkeit darauf vor, dass ihre Steuern und Gebühren steigen dürften. Verdenken kann man es ihnen nicht: Schon lange haben sie z. B. dafür aufzukommen, was insbesondere der Bund beschließt wie in puncto Flüchtlinge, aber auch Soziales; Energie-Ausgaben, Personal und Inflation kommen nun hinzu.

Freilich steht Deutschland international ohnehin schlecht da, vergleicht man die Belastung von Unternehmen mit Steuern und Sozialabgaben. Das Institut der deutschen Wirtschaft (iw) stellte dazu für 2020 Berechnungen an. Die Ergebnisse sind eindeutig:

Der Anteil am gesamten Steuer- und Abgabenaufkommen, der auf Firmen entfällt, ist mit 4,3 % gering. Aber: Rd. 70 % der Unternehmen hierzulande sind Personengesellschaften oder Einzelunternehmer. Ergo zahlen sie Einkommensteuer. Deren Aufkommen macht zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen dann schon ca. 2/3 aller staatlichen Einnahmen aus Steuern und Abgaben aus.

Im europäischen Vergleich bedeutet das: Mit 47,5 % (inkl. Solidaritätszuschlag) lag der hiesige Spitzensatz der Einkommensteuer 2021 höher als in Italien, Spanien und Großbritannien. Im Mittel aller Industrienationen sind es 5 Prozentpunkte mehr. Kapitalgesellschaften haben es da in Deutschland etwas leichter als Personengesellschaften und Einzelunternehmer:

Sie mussten letztes Jahr im Durchschnitt rd. 30 % ihres Gewinns als Körperschaft- und Gewerbesteuer abführen. International ist auch dieser Steuertarif indes klar höher als in fast allen anderen Staaten Europas. Hinzu kommt:



Seit 2008 gab es in anderen EU-Ländern Steuerreformen, die Firmen entlasteten. Nicht so hierzulande, wo Städte und Gemeinden zufassten, indem sie die Hebesätze der Gewerbesteuer anhoben. Von 2010 bis 2020 kletterte das Steueraufkommen der Kapitalgesellschaften so um ca. 45 %.

●●● **Wann genießen Verpackungen Nachahmungsschutz?** Das Wettbewerbsrecht regelt das Verhalten von Mitbewerbern untereinander. Es schützt sie vor unlauterem Wettbewerb. Doch: Was ist unlauterer Wettbewerb überhaupt?

Das ergibt sich aus § 4 UWG: Danach handelt unlauter, wer „Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind“. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeigeführt wird.

Mit dem Thema beschäftigte sich kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH). Geklagt hatte die deutsche Vertriebsgesellschaft eines in Irland ansässigen Unternehmens, die wettbewerbswidriges Handeln einer deutschen Firma zu erkennen meinte: Diese versah ihre Verpackungen eines gleichen Produkts in derselben Farbe mit denselben Hinweisen und Siegeln etc.

Die Übernahme der wesentlichen Gestaltungsmerkmale war für die Klägerin eine unlautere Nachahmung. Sie erwirkte nach einer Abmahnung eine Unterlassungserklärung gegen die Beklagte.

Nachdem die Klägerin auf Unterlassung und Schadenersatz klagte, gaben ihr sowohl das Land- als auch das Oberlandesgericht recht. Nach der Revision der Beklagten musste sich schließlich der BGH mit der Sache befassen. Dessen Schluss: Eine Herkunftstäuschung konnte nicht von vornherein ausgeschlossen werden (Az.: I ZR 15/22). Denn:

Eine mittelbare Herkunftstäuschung liegt jedenfalls dann vor, wenn die Gefahr besteht, dass der Verkehr annimmt, die Produkte stammen von ein und demselben Hersteller. Die Verpackung muss also eine wettbewerbliche Eigenart aufweisen, die bei einer konkreten Ausgestaltung des Produkts oder bestimmter Merkmale dazu geeignet ist, den Verkehrskreis auf seine betriebliche Herkunft hinzuweisen.

Der BGH stellte fest: Die Beklagte übernahm für die eigenen Produktverpackungen jene wesentlichen Gestaltungsmerkmale, die die wettbewerbliche Eigenart der Verpackungen der Klägerin ausmachten.

Auch bei einer eindeutigen Herkunftsangabe kann somit eine Herkunftstäuschung vorliegen. Die von der Vorinstanz festgestellten Umstände reichten jedoch nicht aus und bedürfen einer näheren Betrachtung, um von einer mittelbaren Herkunftstäuschung auszugehen. Damit war die Sache zurückzuverweisen, um neu verhandelt zu werden.

●●● **Eigener unkontrollierbarer Internetzugang für den Betriebsrat?** Ein Mitglied des Gesamtbetriebsrats eines großen Unternehmens verlangte vom Arbeitgeber die Einrichtung eines eigenen Internetzugangs, der ihm einen vom Chef unkontrollierbaren E-Mail-Verkehr eröffnete. Zudem verlangte er vom Arbeitgeber Unterlassung weiterer Kontrollmaßnahmen. Dieser hatte dem Betriebsratsmitglied vorgeworfen, seinen E-Mail-Account vorschriftswidrig auch für private Zwecke zu nutzen.

Das Landesarbeitsgericht Köln wies den Antrag des Betriebsratsmitglieds zurück (Az.: 9 TaBV 32/22). Denn: Zwar muss der Arbeitgeber dem Betriebsrat die erforderliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung stellen (§ 40 Absatz 2 BetrVG). Der Betriebsrat kann daher für jedes seiner Mitglieder einen Internetzugang und die Teilhabe am externen elektronischen Postverkehr verlangen, sofern dies erforderlich ist. Aber:

Dieser Anspruch steht dem Betriebsrat als Gremium zu! Nicht hingegen einzelnen Betriebsratsmitgliedern! Nur dem Betriebsrat obliegt die Prüfung, ob ein von ihm verlangtes Sachmittel zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich und vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen ist. Daher kann auch nur der Betriebsrat als Gremium entscheiden, ob und in welchem Umfang für einzelne Mitglieder ein gesonderter Internetzugang erforderlich ist.

Ein Unterlassungsanspruch steht dem einzelnen Mitglied des Betriebsrats ebenfalls nicht zu. Einen solchen Anspruch aus § 23 Absatz 3 Satz 1 BetrVG hat bereits ausweislich des Gesetzeswortlauts allein das Betriebsratsgremium. Einem Mitglied kann bei einer Störung oder einer Behinderung der Betriebsratsarbeit durch den Arbeitgeber nur ein Unterlassungsanspruch aus § 78 Satz 1 BetrVG zukommen.

Das bedeutet: Es ist anerkannt, dass Arbeitgeber es hinnehmen müssen, wenn der Betriebsrat nicht nur eine zentrale E-Mail-Adresse und einen Internetzugang über den PC im Betriebsratsbüro verlangt, sondern dies für jedes einzelne Betriebsratsmitglied fordert. Allerdings kann das einzelne Mitglied diesen Anspruch nicht für sich selbst einklagen!

●●● **Prüfsystem für Steckverbindungen.** Viele Verbindungen zwischen Einzelkomponenten wurden bis dato geschraubt, geklebt oder geschweißt. Immer mehr auf dem Vormarsch aber ist die Nutzung von Steckverbindungen. Doch sind sie richtig eingerastet?

Das lässt sich künftig mit einem audiobasierten Prüfsystem feststellen. Entwickelt wurde es von Forschenden der Hör-, Sprach- und Audiotheologie am Fraunhofer-Institut für Digitale Medientechnologie (IDMT). Wie funktioniert dieses System? Mikrofone erfassen das Klick-Geräusch - Algorithmen analysieren es anschließend. Das Prüfsystem warnt, sobald es eine nicht richtig gesteckte Verbindung identifiziert hat.

Da sich Klick-Geräusche ähneln, war die Entwicklung der Technologie eine wahre Herausforderung. Viele Jahre arbeitete man an Akustikverfahren im Bereich der Geräuscherkennung und -analyse. Das nun vorgestellte System kann sehr nahe beieinanderliegende akustische Signale zuverlässig auseinanderhalten und untersuchen. Selbst im Lärm von Fabrikhallen können die Algorithmen einzelne Klicks isolieren und analysieren.

Die audiobasierte Technologie passt zum Trend, die Fertigungsschritte in der Produktion durch Sensoren zu kontrollieren. Dadurch wird sie sicherer und zuverlässiger. Überdies wird ein spürbarer Beitrag zur Erhöhung der Effizienz geleistet, was die Kosten senkt.

●●● So mancher brachte schon sein letztes Hemd nicht mehr zur Wäscherei, sondern gleich zum Finanzamt. (Erhard Blanck)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Redaktion



*A. Winkler*  
Annerose Winkler



*C. Nitsch*  
Catharina Nitsch

## IMPRESSUM

**Verlag:** Hans A. Bernecker Börsenbriefe GmbH, Schiessstr. 55, 40549 Düsseldorf; GF: Michael Hüsgen, AG Düsseldorf HRB 88070  
**Abo-/Leser-Service:** Bernecker Börsenbriefe, Westerfeldstr. 19, 32758 Detmold, Tel.: 0211.86417-40, Fax: -46, Mail: abo@bernecker.info

Der Deutsche Unternehmerbrief erscheint dreimal wöchentlich. Vervielfältigung und Weiterverbreitung sind nicht erlaubt. Kein Teil darf (auch nicht auszugsweise) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung auf elektronische oder sonstige Weise an Dritte übermittelt, vervielfältigt oder so gespeichert werden, dass Dritte auf sie zugreifen können. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens veranlasste (auch auszugsweise) Kopie, Übermittlung oder Zugänglichmachung für Dritte verpflichtet zum Schadensersatz. Dies gilt auch für die ohne unsere Zustimmung erfolgte Weiterverbreitung. ALLE RECHTE VORBEHALTEN. Der Inhalt ist ohne Gewähr. Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Sie dienen der aktuellen Information und journalistischen Veröffentlichung ohne letzte Verbindlichkeit; die Informationen stellen insbesondere keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar und begründen keine Haftung. Die vergangene Entwicklung besprochener Finanzinstrumente ist nicht notwendigerweise maßgeblich für die künftige Performance. Risikohinweis: Alle Börsen- und Anlagegeschäfte sind grundsätzlich mit Risiken verbunden. Verluste (bis hin zum Totalverlust) können nicht ausgeschlossen werden. Der Leser sollte die von den Banken herausgegebene Informationsschrift „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sorgfältig gelesen und verstanden haben. Weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite [www.bernecker.info](http://www.bernecker.info) unter RECHTLICHES > Impressum / AGB. Layout-Bilder: Stock-Adobe